

Bekanntmachung der Preisindexzahl und des Stundensatzes aufgrund der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure

Inkrafttreten: 05.09.2012
Fundstelle: Brem.ABl. 2012, 566

Aufgrund § 27 Absatz 1 Satz 4 und [§ 29 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure \(BremPPV\)](#) vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629) gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Preisindexzahl mit der nach [§ 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. Oktober 2012 zu vervielfältigen sind, beträgt **118,53**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Preisindexzahl 118,53

gültig ab 1. Oktober 2012

Preisindexzahl 118,53		gültig ab 1. Oktober 2012
Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in Euro / m ³
1.	Wohngebäude	113,-
2.	Wochenendhäuser	98,-
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152,-
4.	Schulen	143,-
5.	Kindertageseinrichtungen	128,-

6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	128,-
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	149,-
8.	Krankenhäuser	167,-
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	128,-
10.	Hallenbäder	139,-
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden ¹⁾	55,-
	sonstige Bauart	46,-
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	46,-
	sonstige Bauart	38,-
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ²	38,-
	sonstige Bauart	30,-
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	85,-
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76,-
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ² übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m ³ , sind für das gesamte Vorhaben die in § 27 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen. ¹⁾	115,-
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ³	100,-
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83,-
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100,-
18.	Tiefgaragen	154,-
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40,-

20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30,-
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18,-

2. Stundensatz nach § 29 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt ab 1. Oktober 2012 5 490,39 Euro. Multipliziert mit dem Faktor 1,70 Prozent ergibt sich nach [§ 29 Absatz 5 Satz 3 und 4 BremPPV](#) dadurch ein Stundensatz von **94,00 Euro**.

Bremen, den 15. August 2012

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Fußnoten

- 1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 2) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden
- 3) übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 27 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.